

Sitzungsvorlage

SV-10-1367

Abteilung / Aktenzeichen 53 - Gesundheitsamt/	Datum 21.10.2024	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Teilhabebeirat	07.11.2024	

Betreff **Regelung zur Fahrtkostenerstattung für stimmberechtigte Mitglieder des Teilhabebeirats**

Beschlussvorschlag:

Der Teilhabebeirat nimmt die Regelung der Kreisverwaltung zur Fahrtkostenerstattung für stimmberechtigte Mitglieder zur Kenntnis und befürwortet dazu eine Verwendung der Haushaltsmittel, die nach § 9 Abs. 3 der Satzung zum Teilhabebeirat bereitgestellt werden.

I. Sachdarstellung

Die Mitglieder des Teilhabebeirats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Entschädigungen und Erstattungen nach der Kreisordnung – entweder als bestellte sachkundige Bürger oder als ordentliche Mitglieder des Kreistags.

Zudem werden den Beiratsmitgliedern bei Teilnahme an Orts- und Besprechungsterminen mit Sachverständigen zu Bauvorhaben des Kreises die Fahrkosten sowie erforderliche Assistenzkosten vom Kreis erstattet: Der Teilhabebeirat hatte für Gelegenheiten zur Stellungnahmen zu Bauvorhaben ein Verfahren in Abstimmung mit dem Kreis beschlossen (s. SV-10-1199) und dazu eine Arbeitsgruppe "Bauen" gebildet (s. SV-10-1030).

Der stellvertretenden Vorsitzende Herr Mondwurf hat nun den Kreis gebeten, einen weitergehenden Vorschlag zur Fahrtkostenerstattung für stimmberechtigte Beiratsmitglieder zu prüfen:

"Die stimmberechtigten Mitglieder des THB des Kreises Coesfeld erhalten für die erforderlichen Fahrten zu Veranstaltungen und Terminen, die dem Aufgabenportfolio des THB entsprechen, eine Entschädigung gemäß dem Bundesreisekostengesetz (u.a. Sitzungen von AG; Besuche bei THB der Kommunen im Kreis; Kontakte zum LWL). Das schließt im Einzelfall die Mitfahrt einer notwendigen Begleitperson ein."

Nach Prüfung durch den Verwaltungsvorstand und die Abt. 01 – Büro des Landrats – wird nach der Kreisordnung, der Hauptsatzung und der Satzung zum Teilhabebeirat folgende pragmatische Regelung zur Fahrtkostenerstattung für stimmberechtigte Mitglieder als angemessen eingeschätzt:

"Die stimmberechtigten Mitglieder des Teilhabebeirats des Kreises Coesfeld (THB) erhalten für erforderliche Fahrten zu Veranstaltungen und Terminen innerhalb des Regierungsbezirks Münster, die dem Aufgabenportfolio des THB entsprechen, in Abstimmung mit der Kreisverwaltung, bis zu drei Mal pro Jahr eine Entschädigung gemäß dem Landesreisekostengesetz (u.a. Besuche bei Teilhabebeiräten der Kommunen im Kreis; Kontakte zum LWL). Das schließt im Einzelfall die Mitfahrt einer notwendigen Begleitperson ein. Es gelten insoweit die Regelungen der Satzung des Teilhabebeirats und der Geschäftsordnung des Kreistags des Kreises Coesfeld. Die Kostenerstattung erfolgt aus dem Budget, welches dem Teilhabebeirat zugewiesen wurde."

II. Entscheidungsalternativen

Der Teilhabebeirat bzw. die stimmberechtigten Mitglieder sind im Rahmen der Satzung frei in der Entscheidung und Beschlussfassung.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Über die Höhe der Aufwendungen in Verbindung mit dem Beschlussvorschlag liegen keine Angaben vor.

Nach § 9 Abs. 3 der Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld und Beschlüssen des Kreistags vom 21.09.2022 und 05.12.2023 sind im Haushalt (Budget 02, Produktbereich 53) für das Jahr 2024 Mittel in Höhe von 10.000 € für bestimmte Zwecke (z.B. barrierefreie Veranstaltungen, Aktionen des Teilhabebeirates) zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung des Beirats sowie der Interessenvertre-

tung und politischen Teilhabe (Partizipation) von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld entsprechend der Satzung bereitgestellt worden. Die Mittel können nach Beschluss des Beirats im Rahmen der Satzung und der verfügbaren Ressourcen zur Fahrtkostenerstattung verwendet werden.

Die Aufgaben und Befugnisse des Teilhabebeirats sind durch die Satzung festgelegt: Nach § 2 (Aufgaben) und § 8 (Rechte des Teilhabebeirats) kann der Teilhabebeirat bei Angelegenheiten im Wirkungsbereich des Kreises, die die Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld betreffen, Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen zur Beratung und Unterstützung des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie des Landrats bzw. der Kreisverwaltung abgeben. Angelegenheiten, die eine Kreis Aufgabe darstellen und die Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld betreffen, können dazu beraten werden.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Teilhabebeirats für die Entscheidung über den Beschlussvorschlag ergibt sich aus § 7 (Geschäftsordnung) bzw. § 9 Abs. 3 (Ressourcen) der Satzung in Verbindung mit dem Recht des Beirats nach § 8 Abs. 1, Vorschläge an den Landrat bzw. die Kreisverwaltung zu geben.